

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben der DCH GmbH, Hofheim am Taunus

Errichtung und Betrieb von 14 Notstromaggregaten zur
Versorgung des Rechenzentrums Hofheim-Marxheim

Stand: 19. August 2026

DCH GmbH, Hofheim am Taunus

Errichtung und Betrieb von 14 Notstromaggregaten
zur Versorgung des Rechenzentrums Hofheim-Marxheim

Nach § 10 Absatz 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 19. August 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 27. August 2025, hier eingegangen am 24. August 2025, letztmalig ergänzt am 21. Januar 2026, wird der

DCH GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer David Lindner
Rheingaustraße 201
65719 Hofheim am Taunus
- Antragstellerin -

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt,

Grundstück in	Hofheim am Taunus,
Gemarkung	Marxheim,
Flur	30,
Flurstück	17/3 (ehemals Flurstücke 17/2, 18/3, 19/1 und 19/3),
Geb.	Rechenzentrum Hofheim-Marxheim,
Rechts- und Hochwert	32459517.4445 und 5545160.0063

14 Notstromaggregate zur Versorgung des Rechenzentrums Hofheim-Marxheim am Standort Rheingaustraße 201, 65719 Hofheim am Taunus zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 100,8 Megawatt (MW) und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und den parallelen Testbetrieb (sogenannter Black-Building-Test). Als Brennstoff ist ausschließlich Heizöl EL schwefelarm zulässig.

Dies Anlage umfasst:

- > 14 Notstromaggregate (Motor MTU 20V4000G94F) mit einer FWL von je 7,2 MW,
- > je Notstromaggregat einen Kraftstoff-Tagestank (28 Kubikmeter (m³)), einen Harnstoff-Tagestank (3,5 m³), eine Abgasreinigung (selektive katalytische Reduktion (SCR) und Oxidationskatalysator) und einen Tischkühler,
- > sieben Kraftstoff-Lagertanks (je 80 m³) und ein Abfüllplätze (inklusive Fernfüllschränke) sowie die dazugehörige Verrohrung,
- > drei Vorratstanks für Harnstoff (je 40 m³), einen Abfüllplatz für Harnstoff (inklusive Fernfüllschränke) sowie die dazugehörige Verrohrung und
- > fünf Sammelkamine (2 x 4-zügig und 3 x 2-zügig).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- > die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff und den Harnstoff,
- > die Abfüllplätze für Kraftstoff und Harnstoff (inklusive Fernfüllschränke),
- > die zugehörige Verrohrung sowie die
- > Tischkühler,
- > Abgasreinigungen und
- > Kamine.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
**Verwaltungsgericht Frankfurt,
Adalbertstraße 18,
60486 Frankfurt am Main**

Klage erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen

vom **08. September 2026** (erster Tag) bis **21. September 2026** (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.de> im Menü unter [Veröffentlichung und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht](#) elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort abgerufen werden.



Auf Verlangen einer / eines Beteiligten wird ihr / ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 15 Uhr) an folgende Telefonnummer: +49 (611) 3309 2146.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Einsichtnahme / Auslegungsfrist am 22. September 2026 und läuft bis zum 21. Oktober 2026.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.de> im Menü im Bereich [Umwelt und Energie / Lärm/Luft/Strahlen / Datenschutzhinweise](#).

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 43.2-53.u.36.07-00002#2025-00001

Wiesbaden, den 19. August 2026